

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Nummer 2.2 und 3.4, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 6 sowie Artikel 13 Absatz 3,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten gemäß den vorgenannten Vorschriften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sind der Linienverkehr, der Pendelverkehr ohne Unterbringung, die restlichen Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr sowie bestimmte Sonderformen des Linienverkehrs genehmigungspflichtig.

Artikel 11 Absatz 1 schreibt vor, daß beim Pendelverkehr mit Unterbringung im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 Nummer 2.2 sowie bei den in Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstaben a) bis d) genannten Formen des Gelegenheitsverkehrs ein Kontrollpapier mitzuführen ist.

Für den Werkverkehr im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 gilt gemäß Artikel 13 Absatz 1 eine Bescheinigungsregelung.

Andere Beförderungen im Werkverkehr als die Verkehrsdienste gemäß Artikel 2 Nummer 4 sind nach Artikel 13 Absatz 2 genehmigungspflichtig.

Die Kommission sollte darüber hinaus die Verwendung der Kontrollpapiere gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sowie den Informationsaustausch zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten über die Namen der Verkehrsunternehmen, die diese Verkehrsdienste betreiben, und die Anschlußverbindungen auf der Strecke regeln.

Die Muster der Kontrolldokumente, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sowie mit der Verordnung (EWG) 1016/68 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/82⁽⁴⁾, festgelegt worden waren, entsprechen

nicht mehr den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ; diese Verordnungen sind daher aufzuheben und durch angemessenere Regelungen zu ersetzen.

Die Mitgliedstaaten benötigen für Druck und Verteilung der neuen Dokumente einige Zeit.

In der Zwischenzeit können die Verkehrsunternehmen weiterhin die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1016/68 und (EWG) Nr. 1172/72 vorgesehenen Papiere verwenden, die gegebenenfalls so abgeändert werden, daß sie den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und denen dieser Verordnung entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

ABSCHNITT I

Kontrollpapier*Artikel 1*

(1) Das Kontrollpapier für den Pendelverkehr mit Unterbringung gemäß Artikel 2 Nummer 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 besteht aus dem Fahrtenblatt und dessen Übersetzungen. Das Fahrtenblatt muß dem Muster in Anhang I entsprechen.

(2) Die Fahrtenblätter sind in Heften zu jeweils 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung zusammengefaßt. Jedes Heft ist numeriert. Die Fahrtenblätter sind zusätzlich von 1 bis 25 durchnummeriert. Das Deckblatt des Heftes muß dem Muster in Anhang Ia entsprechen.

Artikel 2

(1) Das Kontrollpapier für den Gelegenheitsverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 besteht aus dem Fahrtenblatt und dessen Übersetzungen. Das Fahrtenblatt muß dem Muster in Anhang II entsprechen.

(2) Die Fahrtenblätter sind in Heften zu jeweils 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung zusammengefaßt. Jedes Heft ist numeriert. Die Fahrtenblätter sind zusätzlich von 1 bis 25 durchnummeriert. Das Deckblatt des Heftes muß dem Muster in Anhang IIa entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 12. 6. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 9. 1982, S. 5.

Artikel 3

(1) Die Hefte nach den Artikeln 1 und 2 werden auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt; sie sind nicht übertragbar.

(2) Das Fahrtenblatt ist entweder vom Verkehrsunternehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung in leserlicher und dauerhafter Schrift auszufüllen. Es gilt für die gesamte Fahrtstrecke. Für den Pendelverkehr gilt es für Hin- und Rückfahrt.

(3) Das Original des Fahrtenblatts muß während der ganzen Dauer der Fahrt, für die es gilt, im Fahrzeug verbleiben. Eine Durchschrift verbleibt am Sitz des Unternehmers.

(4) Der Verkehrsunternehmer ist für die Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.

Artikel 4

(1) Wird ein Pendeldienst mit Unterbringung oder ein Gelegenheitsverkehr von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke wahr, muß sich das Original des Fahrtenblatts in dem diesen Dienst ausführenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrtenblatts befindet sich am Sitz jedes entsprechenden Unternehmens, und eine andere Durchschrift wird an die Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des geschäftsführenden Unternehmens im Laufe des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Monats übermittelt.

(2) Mitgliedstaaten, die eine Übermittlung der Fahrtenblätter gemäß Absatz 1 für sie betreffende Fahrtstrecken wünschen, müssen dies bei den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten beantragen. Diese sind gehalten, dem antragstellenden Mitgliedstaat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine Durchschrift der betreffenden Fahrtenblätter zuzustellen.

Werden für einen oder mehrere Mitgliedstaaten keinerlei Anträge gestellt, so können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Verkehrsunternehmen von der Verpflichtung befreien, ihnen eine Durchschrift des Fahrtenblatts für diese Mitgliedstaaten zuzustellen.

Artikel 5

Das Fahrtenblatt berechtigt seinen Inhaber im Rahmen eines grenzüberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung oder eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs zur Durchführung von örtlichen Ausflügen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Verkehrsunternehmen niedergelassen ist, wenn die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Örtliche Ausflüge müssen vor Abfahrt des Fahrzeugs zu dem entsprechenden Ausflug im Fahrtenblatt eingetragen werden. Das Original des Fahrtenblatts muß sich im Fahrzeug während des gesamten örtlichen Ausflugs befinden.

Artikel 6

Die Kontrolldokumente sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

ABSCHNITT II

Genehmigungen*Artikel 7*

(1) Der Genehmigungsantrag für Linienverkehrsdienste, Pendelverkehrsdienste ohne Unterbringung, die restlichen Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr, genehmigungspflichtige Sonderformen des Linienverkehrs und den Werkverkehr gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 muß dem Muster in Anhang III entsprechen.

(2) Der Genehmigungsantrag muß je nach Art der beantragten Verkehrsleistung folgende Angaben enthalten:

- i) die Fahrpläne;
- ii) die Fahrpreistabellen;
- iii) den Nachweis, daß der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, die Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftomnibussen erfüllt;
- iv) Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will;
- v) eine Karte in geeignetem Maßstab, auf der die Fahrtstrecke sowie die Orte eingezeichnet sind, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden.

Artikel 8

(1) Die Genehmigungen müssen dem Muster in Anhang IV entsprechen.

(2) Jedes Fahrzeug, das im Rahmen eines genehmigungspflichtigen Verkehrsdienstes eingesetzt wird, muß eine Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift davon mitführen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann weitere Durchschriften der Genehmigung ausstellen, wenn der Verkehrsunternehmer nachweist, daß er mehr Durchschriften benötigt.

ABSCHNITT III

Bescheinigungen*Artikel 9*

(1) Bescheinigungen für den Werkverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 müssen dem Muster in Anhang V dieser Verordnung entsprechen.

(2) Das antragstellende Unternehmen muß der Genehmigungsbehörde nachweisen oder glaubhaft versichern, daß die in Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Jedes Fahrzeug, das im Rahmen eines Verkehrsdienstes eingesetzt wird, für den eine Bescheinigungsregelung gilt, muß eine Bescheinigung oder eine beglaubigte Durchschrift davon während der gesamten Dauer der Fahrt mitführen, die den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.

(4) Die Bescheinigung ist höchstens fünf Jahre gültig.

ABSCHNITT IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 10

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1016/68 und (EWG) Nr. 1172/72 aufgehoben.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung von Vordrucken der Fahrtenblätter, Genehmigungsanträge, Genehmigungen und Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 bis zum 31. Dezember 1993

gestatten, wenn diese Dokumente, soweit erforderlich, leserlich, dauerhaft und in angemessener Weise so geändert wurden, daß sie den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und dieser Verordnung entsprechen.

Die anderen Mitgliedstaaten sind gehalten, solche Dokumente bis zum 31. Dezember 1993 in ihrem Gebiet anzuerkennen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG I

HEFT NR. ...

Fahrtenblatt Nr. ...

PENDELVERKEHR MIT UNTERBRINGUNG
(Weißes Papier — A4)

Nationalitätszeichen :

1. Name(n) des Fahrers oder der Fahrer :
2. Namen der Stelle oder der Person, die für die vorab gebildete(n) Fahrgastgruppe(n) verantwortlich ist :
3. Namen des Verkehrsteilnehmers oder der Verkehrsunternehmer, des Unterauftragnehmers oder der Unterauftragnehmer bzw. der an einer Vereinigung beteiligten Unternehmen :
4. Fahrstrecke mit Angaben der entsprechenden Länder :
 - a) Ausgangsgebiet des Verkehrsdienstes :
 -
 -
 -
 - b) Zielgebiet des Verkehrsdienstes :
 -
 -
 -
 - c) zusätzliche Aufnahmepunkte (max. 3) :
 -
 -
 -
 - d) zusätzliche Absetzpunkte (max. 3) :
 -
 -
 -
 - e) Hauptstreckenführung :
 -
 -
 -
 - f) ggf. Anschlußverbindungen auf der Strecke :
 -
 -
 -
5. Termin der Abfahrt :
6. Termin der Rückfahrt des Fahrzeugs :
7. Anzahl der Fahrgäste mit Unterbringung :
 - a) für die Hinfahrt :
 - b) für die Rückfahrt :
8. Anzahl der Fahrgäste ohne Unterbringung :
 - a) für die Hinfahrt :
 - b) für die Rückfahrt :
9. Unvorhergesehene Änderungen des Reiseverlaufs :
10. Örtliche Ausflüge :
Wichtigste Termine und Strecken :



ANHANG Ia

Deckblatt des Fahrtenhefts

(Papier — A4)

*(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats,
in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist)*

STAAT, IN DEM DAS HEFT AUSGEBEN
WIRD

— Nationalitätszeichen — (1)

Zuständige Behörde

.....

HEFT NR. ...

**Fahrtenblätter für einen Pendelverkehrsdienst mit Unterbringung mit Kraftomnibussen
zwischen den Mitgliedstaaten; ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92**

an

(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers)

.....

.....

(Vollständige Anschrift und Telefonnummer)

Gültigkeitsdauer :

.....

(Ort und Tag der Ausgabe)

.....

(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der
Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt)

(1) Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL),
Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB).

Fahrtenheft — zweites Deckblatt

(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist)

Wichtiger Hinweis

1. Nach Artikel 2 Nummern 2.1 und 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist Pendelverkehr mit Unterbringung der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden.

Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen.

Das Ausgangsgebiet oder das Zielgebiet und die zusätzlichen Aufnahme- und Absetzpunkte können sich im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten befinden.

Unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe ist eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrags oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat.
2. Im Pendelverkehr mit Unterbringung wird neben der Beförderungsleistung die Unterbringung mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise für mindestens 80 % der Fahrgäste erbracht, und die Dauer des Aufenthalts der Fahrgäste am Zielort muß mindestens zwei Nächte betragen.
3. Das Fahrtenblatt gilt für die gesamte Fahrtstrecke.
4. Das Fahrtenblatt berechtigt seinen Inhaber zur Durchführung von örtlichen Ausflügen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist. Bei solchen örtlichen Ausflügen, die ausschließlich für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von demselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs oder grenzüberschreitenden Pendelverkehrs befördert wurden, wird dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt.
5. Das Fahrtenblatt ist entweder vom Verkehrsunternehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt im Pendelverkehr in doppelter Ausfertigung auszufüllen; nur Fahrten im Sinne von Nummer 10 (örtliche Ausflüge) müssen vor Abfahrt des Fahrzeugs zum entsprechenden Ausflug eingetragen werden. Die Durchschrift verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Das Fahrtenblatt ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Fahrtenheft — drittes Deckblatt

6. Nach Beendigung der Fahrt händigt der Fahrer das Fahrtenblatt dem Unternehmen aus. Der Verkehrsunternehmer ist für die Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Die Blätter sind in leserlicher und dauerhafter Schrift auszufüllen.
7. Werden Pendeldienste mit Unterbringung von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke wahr, muß sich das Original des Fahrtenblattes in dem diesen Dienst ausführenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrtenblatts befindet sich am Sitz jedes entsprechenden Unternehmens, und eine andere Durchschrift wird an die Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats der Hauptverwaltung eines Beförderungsunternehmens im Laufe des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Monats zugestellt.
8. Nach Artikel 14 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 müssen Fahrgäste, die einen Pendelverkehr benutzen, während der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:
 - den Abfahrts- und den Zielort,
 - die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises sowie
 - den Beförderungspreis, den Gesamtpreis für Beförderung und Unterbringung sowie die Unterkunft.

ANHANG II

HEFT NR. ...

Fahrtenblatt

GELEGENHEITSVERKEHR

(Hellgrünes Papier — A4)

Nationalitätszeichen :

- 1. Name(n) des Fahrers oder der Fahrer :
- 2. Namen der Stelle oder der Person, die für die vorab gebildete(n) Fahrgastgruppe(n) verantwortlich sind :
- 3. Namen des Verkehrsunternehmers oder der Verkehrsunternehmer, des Unterauftragnehmers oder der Unterauftragnehmer bzw. der an einer Vereinigung beteiligten Unternehmen :
- 4. Art des Gelegenheitsverkehrs (1) :
- 5. Anzahl der Fahrgäste pro Gruppe :
- 6. Fahrstrecke mit Angaben der entsprechenden Länder :
 - a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes :
 -
 -
 -
 - b) Zielort des Verkehrsdienstes :
 -
 -
 -
 - c) zusätzliche Aufnahmepunkte :
 -
 -
 -
 - d) zusätzliche Absetzpunkte :
 -
 -
 -
 - e) Streckenführung :
 -
 -
 -
 - f) ggf. Anschlußverbindungen auf der Strecke :
 -
 -
 -

(1) Es ist die auf der zweiten Deckblattseite des Fahrtenblatthefts angegebene Numerierung zu verwenden.

7. Einzelheiten zur Unterbringung und sonstigen touristischen Dienstleistungen, die keine Nebenleistungen sind, falls es sich um Verkehrsdienste handelt, die unter Nummer 1 Buchstabe b) des zweiten Deckblatts des Fahrtenblatthefts aufgeführt sind :
 8. Einzelheiten zu den besonderen Veranstaltungen, falls es sich um Verkehrsdienste handelt, die unter Nummer 1 Buchstabe c) auf dem zweiten Deckblatt des Fahrtenblatthefts aufgeführt sind :
 9. Leerfahrten im Zusammenhang mit dem Gelegenheitsverkehr :
 10. Weitere zweckdienliche Angaben :
 11. Termin der Abfahrt :
 12. Termin der Wiederaufnahme der Fahrgäste :
 13. Unvorhergesehene Änderungen des Reiseverlaufs :
 14. Örtliche Ausflüge und Hauptstrecke(n) :
-

ANHANG IIa

Deckblatt des Fahrtenhefts

(Papier — A4)

(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist)

STAAT, IN DEM DAS HEFT AUSGEGEBEN
WIRD

Zuständige Behörde

— Nationalitätszeichen — ⁽¹⁾

.....

HEFT NR. ...

Fahrtenblätter für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten ; ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92

an

(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers)

.....

.....

(Vollständige Anschrift und Telefonnummer)

Gültigkeitsdauer :

.....

(Ort und Tag der Ausgabe)

.....

(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt)

⁽¹⁾ Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB).

Fahrtenheft — Zweites Deckblatt

(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist)

Wichtiger Hinweis

1. Nach Artikel 11 Nummer 1, zusammen mit Artikel 4 Nummer 1, der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 können folgende Gelegenheitsverkehre mit dem Kontrollpapier durchgeführt werden (d. h. die in Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsdienste):
 - a) Rundfahrten, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurückbringt;
 - b) Verkehrsdienste
 - für vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgäste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurückgebracht werden und
 - bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung und sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistungen der Unterbringung oder der Beförderung sind;
 - c) Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen und Sport- und Kulturveranstaltungen sowie
 - d) die nachstehenden Verkehrsdienste:
 - i) Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit, d. h. Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe über die gesamte Fahrtstrecke befördert und an den Ausgangspunkt zurückgebracht wird;
 - ii) Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgästen von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschließend eine bestimmte Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen;
 - iii) Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgäste
 - durch Beförderungsverträge, die vor ihrer Ankunft in einem Land, in dem sie zur Beförderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefaßt sind oder
 - zuvor durch dasselbe Beförderungsunternehmen nach den vorstehend unter Buchstabe d) Ziffer ii) genannten Bedingungen in das Land befördert wurden, wo sie aufgenommen werden und aus diesem Land hinaus verbracht werden, oder
 - zu einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat eingeladen wurden, wobei die Beförderungskosten von der einladenden Person übernommen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschließlich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf.

Fartenheft — Drittes Deckblatt

Unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe ist eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat, wobei die Größe dieser Gruppe

— entweder mindestens zwölf Personen

— oder mindestens 40 % der Kapazität des Fahrzeugs ohne den Fahrer (Artikel 2 Nummer 3.2) beträgt.

2. Fahrten des Gelegenheitsverkehrs verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit ausgeführt werden.
3. Das Fahrtenblatt gilt für die gesamte Fahrtstrecke.
4. Das Fahrtenblatt berechtigt seinen Inhaber zur Durchführung von örtlichen Ausflügen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist. Bei solchen örtlichen Ausflügen, die ausschließlich für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von demselben Verkehrsunternehmen mittels eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs oder grenzüberschreitenden Pendelverkehrs befördert wurden, wird dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt.
5. Das Fahrtenblatt ist entweder vom Verkehrsunternehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß auszufüllen; nur Fahrten im Sinne der Nummer 14 (örtliche Ausflüge) müssen vor Abfahrt des Fahrzeugs zum entsprechenden Ausflug eingetragen werden. Die Durchschrift verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Das Fahrtenblatt ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
6. Nach Beendigung der Fahrt händigt der Fahrer das Fahrtenblatt dem Unternehmen aus. Der Verkehrsunternehmer ist für die regelmäßige Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Die Blätter sind in leserlicher und dauerhafter Schrift auszufüllen.
7. Wird ein Gelegenheitsverkehr von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke wahr, muß sich das Original des Fahrtenblatts in dem diesen Dienst ausführenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrtenblatts befindet sich am Sitz jedes entsprechenden Unternehmens und eine andere Durchschrift wird den Behörden des Niederlassungsstaats des Hauptsitzes des Beförderungsunternehmens im Laufe des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Monats zugestellt, wenn der betreffende Mitgliedstaat diese Unternehmer nicht für einen oder mehrere Mitgliedstaaten von dieser Verpflichtung befreit hat.

ANHANG III

(Weißes Papier — A4)

(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist)

GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR (*)

LINIENVERKEHR
 PENDELVERKEHRSDIENSTE OHNE UNTERBRINGUNG
 RESTLICHE GELEGENHEITSVERKEHRSDIENSTE (1)
 EINE NICHT LIBERALISIERTE SONDERFORM DES LINIENVERKEHRS (2)
 EINEN WERKVERKEHR (3)
 ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten gemäß
 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92

an

.....
 (Zuständige Behörde)

1. Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des antragstellenden und ggf. geschäftsführenden Unternehmens
2. Verkehrsdienste betrieben durch (*) Unterauftragnehmer (*) Unternehmensvereinigung
3. Namen des Verkehrsunternehmers oder der Verkehrsunternehmer, des Unterauftragnehmers oder der Unterauftragnehmer bzw. der an einer Vereinigung beteiligten Unternehmen :
- 3.1. Tel.
- 3.2. Tel.
- 3.3. Tel.
- 3.4. Tel.

Liste liegt gegebenenfalls bei (*).

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

(1) Restliche Verkehrsdienste sind die in Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genannten Verkehrsdienste.

(2) Hierbei handelt es sich um andere als die in Artikel 2 Nummer 1.2 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genannten Sonderformen des Linienverkehrs.

(3) Hierbei handelt es sich um andere als die in Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genannten Werkverkehre.

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 2)

4. Bei einer Reihe von Verkehrsdiensten oder Sonderformen des Linienverkehrs :

(*) — restliche Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr

— Beschreibung :
.....

(*) — Sonderformen des Linienverkehrs

— Fahrgastkategorie :

— Unternehmen, für das der Verkehrsdienst durchgeführt wird

(*) — Werkverkehr :

— Beschreibung des Dienstes :

5. Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsdienstes (*):

6. Hauptstrecke des Verkehrsdienstes (Angabe der Aufnahmepunkte):

.....
.....

7. Dauer des Verkehrsdienstes :

.....

8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.):

9. Fahrpreise : Anhang

10. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschriften (!):

11. Zusätzliche Angaben :

12.
(Ort und Tag) (Unterschrift des Antragstellers)

(*) Nichttreffendes streichen.
(!) Der Antragsteller hat zu beachten, daß die Genehmigung immer im Fahrzeug mitzuführen ist und er daher über so viele Genehmigungen verfügen muß, wie für den beantragten Verkehrsdienst gleichzeitig Fahrzeuge eingesetzt werden können.

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 3)

Wichtiger Hinweis

1. Dem Antrag sind gegebenenfalls beizufügen :
 - i) die Fahrpläne ;
 - ii) die Fahrpreistabellen ;
 - iii) der Nachweis, daß der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, die Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt ;
 - iv) Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betrieben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt, sowie weitere zweckdienliche Angaben ;
 - v) eine Karte in geeignetem Maßstab, auf der die Fahrtstrecke sowie die Aufnahme- und Absetzpunkte für die Fahrgäste eingezeichnet sind.
2. Nach Artikel 4 Absatz 4 sowie Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sind genehmigungspflichtig :
 - i) der Linienverkehr ;
 - ii) der Pendelverkehr ohne Unterbringung ;
 - iii) die restlichen Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr, d. h. Verkehrsdienste, die nicht unter eine der folgenden Kategorien fallen :
 - a) Rundfahrten, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppe(n) befördert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurückbringt ;
 - b) Verkehrsdienste
 - für vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgäste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurückgebracht werden und
 - bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung oder sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistung der Beförderung oder der Unterbringung sind.

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 4)

Im Sinne der Buchstaben a) und b) ist unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat, wobei die Größe dieser Gruppe

- entweder mindestens zwölf Personen
 - oder mindestens 40 % der Kapazität des Fahrzeugs ohne den Fahrer beträgt;
- c) Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen sowie Sport- und Kulturveranstaltungen;
- d) die im Anhang zu Verordnung (EWG) Nr. 684/92 aufgeführten Verkehrsdienste:
- Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeiten, d. h. Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe über die gesamte Fahrstrecke befördert und an den Ausgangspunkt zurückgebracht wird;
 - Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgästen von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschließend eine bestimmte Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen;
 - Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgäste
 - durch Beförderungsverträge, die vor ihrer Ankunft in einem Land, in dem sie zur Beförderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefaßt sind oder
 - zuvor durch dasselbe Beförderungsunternehmen nach den im zweiten Gedankenstrich genannten Bedingungen in das Land befördert wurden, wo sie aufgenommen werden und aus diesem Land hinaus verbracht werden, oder
 - zu einer Reise in einen anderen Mitgliedstaat eingeladen wurden, wobei die Beförderungskosten von der einladenden Person übernommen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschließlich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf;

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 5)

- iv) Sonderformen des Linienverkehrs, d.h. solche Verkehrsdienste, die nicht unter eine der folgenden Kategorien fallen :
- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
 - b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
 - c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort,
 - d) der Nahverkehr im Grenzgebiet ;
- v) Werkverkehr, der nicht folgende Kriterien erfüllt :
- ein Verkehrsdienst, den ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Beförderung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung unter folgenden Bedingungen durchführt :
- bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit des Unternehmens bzw. der Vereinigung, und
 - die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung oder wurden von dem Unternehmen bzw. der Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungs-geschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert.
3. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, d.h. der Punkt, an dem die ersten Fahrgäste aufgenommen werden, oder im Fall des Linienverkehrs, eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes befinden.
4. Die maximale Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt fünf Jahre für den Linienverkehr und zwei Jahre für den Pendelverkehr ohne Unterbringung.
5. Im Pendelverkehr können Fahrgastgruppen am maximal drei verschiedenen Stellen aufgenommen oder abgesetzt werden.

(Genehmigung Nr. ... — Seite 2)

1. Streckenführung

- a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes :
- b) Zielort des Verkehrsdienstes :
- c) Hauptstreckenführung des Verkehrsdienstes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterstrichen sind :
-
-

2. Dauer des Verkehrsdienstes (!) :

3. Häufigkeit (!) :

4. Fahrplan (!) :

5. Merkmale des restlichen Gelegenheitsverkehrs (!) :

6. Sonderformen des Linienverkehrs (!) :

- Fahrgastkategorie :
- Unternehmen, für das der Verkehrsdienst durchgeführt wird :

7. Werkverkehr :

- Merkmale der Fahrt(en) :
- Merkmale des Verkehrsdienstes oder der Reihe von Verkehrsdiensten (!) :

8. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen :

.....

.....

.....

(Stempel der Genehmigungsbehörde)

(!) Zutreffendes bitte ausfüllen.

(Genehmigung Nr. ... — Seite 3)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

Wichtiger Hinweis

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrtstrecke. Sie darf nicht von einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

ANHANG V

(Bescheinigung — Seite 1)

(Gelbes Papier — A4)

*(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats,
in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist)*

STAAT, DER DIE BESCHEINIGUNG
AUSSTELLT

— Nationalitätszeichen — (1)

Zuständige
Behörde

.....

BESCHEINIGUNG

für die Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der
EWG mit Kraftomnibussen (2)

.....
(Vom Unternehmen oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck auszufüllen)

Der Unterzeichnete
(Name, Vorname und Funktion)

verantwortliche Person des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck (3)

.....
(Name und Vorname oder anderer amtlicher Name, vollständige Anschrift)

bestätigt, daß der Kraftomnibus mit dem amtlichen Kennzeichen
Eigentum, Gegenstand eines Abzahlungsgeschäftes oder eines Langzeitmietvertrags ist.

Diese Bescheinigung gilt für die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens durch Beleg-
schaftsmitglieder bzw. von Mitgliedern einer Vereinigung durch ein Mitglied derselben Vereinigung
im Rahmen ihres Zwecks (3).

.....
(Unterschrift eines verantwortlichen Leiters
des Unternehmens oder der Vereinigung)

(1) Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL),
Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB).

(2) Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

(3) Unzutreffendes bitte streichen.

(Bescheinigung — Seite 2)

(Von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Dieses Dokument ist eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Gültigkeitsdauer :

(Ort), (Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)

(Bescheinigung — Seite 3)

*(Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats,
in dem das Fahrzeug zugelassen ist)*

Allgemeine Bestimmungen

1. Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 besagt :

„Werkverkehr ist der Verkehrsdienst, den ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Beförderung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung unter folgenden Bedingungen durchführt :

- bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit des Unternehmens bzw. der Vereinigung, und
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung oder wurden von dem Unternehmen bzw. der Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert.“

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 heißt es :

„Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 4 fallen unter keine Genehmigungsregelung : Für sie gilt eine Bescheinigungsregelung.“

2. Die Bescheinigung berechtigt ihren Inhaber zu grenzüberschreitenden Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr. Sie wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ausgestellt und gilt für die gesamte Fahrstrecke einschließlich des Transits.
3. Die Bescheinigung ist von einem Verantwortlichen des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck in dreifacher Ausfertigung in dauerhaften Druckbuchstaben auszufüllen und von der zuständigen Behörde zu ergänzen. Eine Durchschrift wird bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt, eine zweite verbleibt beim Unternehmen oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck. Das Original oder eine beglaubigte Durchschrift ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr im Fahrzeug mitzuführen. Die Bescheinigung ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Das Unternehmen bzw. die Vereinigung ohne Erwerbszweck sind für die ordnungsgemäße Führung der Bescheinigungen verantwortlich.